

Personalüberleitungsvertrag

Der **Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße** (im Folgenden kurz KMB genannt),

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch

1. den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Helmut Sachwitz
2. den stellv. Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Karl-Josef Kuhn

und der **Gemeinde Biblis**

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch

1. den Bürgermeister, Herrn Felix Kusicka
2. den Ersten Beigeordneten, Herrn Herbert Ritzert

schließen folgenden

Personalüberleitungsvertrag

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat in ihrer Sitzung am _____ beschlossen, dem Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB beizutreten und die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den KMB mit Wirkung zum _____ nach den Vorschriften der §§ 24 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zu übertragen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße hat in ihrer Sitzung am _____ der Aufnahme der Gemeinde Biblis und der Aufgabenübernahme der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Biblis zugestimmt.

Bei der Gemeinde Biblis sind im Bereich Abwasserbeseitigung derzeit nur Arbeitnehmer/innen beschäftigt, keine Beamten (im Folgenden „Beschäftigte“ genannt). Der KMB wird in die Arbeitsverhältnisse dieser Beschäftigten eintreten. Sie gehen im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB sowie durch den nachfolgenden Personalüberleitungsvertrag, der die Rechte und Pflichten der Beschäftigten unter Wahrung des vollen Besitzstandes regelt, auf den KMB über.

§ 1

Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

- (1) Der KMB erfüllt seine Aufgaben durch eigenes Personal. Der KMB tritt deshalb in die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Gemeinde Biblis ein, soweit diese zum Übertragungszeitpunkt im Bereich der Abwasserbeseitigung beschäftigt sind. Dieser Vertrag regelt in Ergänzung und Konkretisierung des § 613 a BGB die arbeitsrechtlichen Fragen des Übergangs der im Bereich Abwasserbeseitigung tätigen Beschäftigten der Gemeinde Biblis. Die Beschäftigten der Gemeinde Biblis werden nach Maßgabe der bestehenden Arbeitsverhältnisse vom KMB weiterbeschäftigt, soweit diese sich damit einverstanden erklären.
- (2) Die Namen der vom KMB zu übernehmenden Beschäftigten ergeben sich aus dem Namensverzeichnis, das dem Personalüberleitungsvertrag als Anlage beigelegt ist und einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

§ 2

Besitzstandswahrung und Rückkehrrecht

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass den von der Personalüberleitung betroffenen Beschäftigten keine Rechtsnachteile entstehen dürfen und erworbene Besitzstände gewahrt bleiben. Durch diesen Vertrag werden die negativen Auswirkungen des § 613 a BGB für die Beschäftigten ausgeschlossen. Der KMB verpflichtet sich deshalb, die bisher geltenden Vergütungsregelungen und sonstigen Regelungen gemäß den einschlägigen Tarifverträgen zugunsten der Beschäftigten anzuwenden.

Die seither von der Gemeinde Biblis gewährten freiwilligen Leistungen werden wie folgt vom KMB übernommen und orientieren sich dabei an den bestehenden Regelungen für die Mitarbeiter des KMB:

Gewährte Leistung der Gemeinde Biblis	Übernahme durch KMB
Gurkenfest Biblis – montags ab 11.00 Uhr dienstfrei, 4 Stunden Zeitgutschrift	ab 12.00 Uhr dienstfrei, 3 Stunden Zeitgutschrift für Vollzeitkräfte, 1,5 Stunden Zeitgutschrift für Teilzeitkräfte Die Regelung des KMB bezüglich des Winzerfestmontag entfällt dafür für die Mitarbeiter der Kläranlage Biblis
Betriebsausflug / Weihnachtsausflug im Wechsel – dienstfrei, Gutschrift der persönlichen Arbeitszeit an diesem Tag	5 Stunden Zeitgutschrift, sofern er an einem Wochentag stattfindet
Geburtstag ab 12.00 Uhr dienstfrei, 3 Stunden Zeitgutschrift	entfällt
Fastnachtsdienstag ab 12.00 Uhr dienstfrei, 3 Stunden Zeitgutschrift	entfällt
---	Neu für die Mitarbeiter der Kläranlage Biblis: Hüttengang: ab 12.00 Uhr dienstfrei, 3 Stunden Zeitgutschrift für Vollzeitkräfte, 1,5 Stunden Zeitgutschrift für Teilzeitkräfte

- (2) Der KMB verpflichtet sich, nach Möglichkeit den übernommenen Beschäftigten Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche zuzuweisen, die den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen der für sie zuvor geltenden Entgeltgruppen entsprechen.
- (3) Soweit der KMB infolge Auflösung, Verschmelzung oder Übertragung seiner Aufgaben auf Dritte in Wegfall gerät oder die Gemeinde Biblis als Verbandsmitglied aus dem KMB ausscheidet oder die zwischen dem KMB und der Gemeinde Biblis abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung beendet wird, ist die Gemeinde Biblis verpflichtet, die für die Abwasserbeseitigung Biblis tätigen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten aus ihren Arbeitsverhältnissen beim KMB wieder in die Dienste der Gemeinde Biblis zurück zu übernehmen. Bezüglich der Zusatzversorgung sind die Beschäftigten so zu stellen, als wenn die Überleitung nicht erfolgt wäre.
- (4) Die im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit des Regiebetriebes bis zum 31.12.2019 aufgebauten Zeitguthaben oder Zeitschulden der Beschäftigten werden durch den KMB übernommen und können dort ausgeglichen werden.

Noch nicht bis zum 31.12.2019 in Anspruch genommene Urlaubstage der Beschäftigten aus dem Jahr 2019 werden im Rahmen der bestehenden tariflichen und gesetzlichen

Regelungen in das Jahr 2020 übertragen und können beim KMB in Anspruch genommen werden.

- (5) Soweit die Gemeinde Biblis Arbeitgeberdarlehen an die Beschäftigten im Bereich der Abwasserbeseitigung gewährt hat, bleiben diese den Beschäftigten zu unveränderten Bedingungen erhalten. Eine Pflicht zur vorzeitigen Rückzahlung wegen der mit dem Übergang verbundenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Biblis besteht nicht. Der KMB tritt nicht in die bestehenden Darlehensverträge der Gemeinde Biblis mit den Beschäftigten ein. Im Zeitpunkt der Fälligkeit sind die betroffenen Beschäftigten zur Rückzahlung der Darlehensbeträge an die Gemeinde Biblis verpflichtet.

§ 3 Arbeitsort

Sofern in den jeweiligen Arbeitsverträgen der übergeleiteten Beschäftigten keine gesonderte Regelung getroffen wurde und sich nicht aus der Art der jeweiligen Tätigkeit etwas anderes ergibt, bezieht sich der Ort der Arbeitsleistung auf den Betrieb des KMB.

Der Haupteinsatzort ist die Kläranlage Biblis. Im Bedarfsfall kann jedoch ein vertretungsweise Einsatz in der Kläranlage Bensheim angeordnet werden.

§ 4

Beschäftigungszeiten

- (1) Der KMB verpflichtet sich, über § 613 a BGB hinaus, alle Beschäftigten auch hinsichtlich der Dauer der Beschäftigungszeit so zu behandeln, als wären sie bereits vom Eintrittstag bei der Gemeinde Biblis an beim KMB beschäftigt.
- (2) Treten Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Personalüberleitung bei der Gemeinde Biblis im Bereich der Abwasserbeseitigung beschäftigt waren und von dem KMB übernommen worden sind, später wieder in den Dienst der Gemeinde Biblis ein, so wird die Beschäftigungszeit beim KMB im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeinde Biblis voll angerechnet.

§ 5

Versorgungspflichten

Der KMB tritt in die Verpflichtung zur Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie ähnlicher Leistungen, z.B. die von der Gemeinde Biblis beschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, für die von der Personalüberleitung betroffenen Beschäftigten ein.

§ 6

Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband, Zusatzversorgungskasse

- (1) Der KMB ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V.
- (2) Der KMB ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt und versichert die im Wege der Personalüberleitung betroffenen Beschäftigten entsprechend der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt weiter.

§ 7

Überlassung von Unterlagen

Die Gemeinde Biblis überlässt dem KMB die Lohnunterlagen und Personalakten der übergehenden Beschäftigten zur Weiterführung.

§ 8

Personalrat

Gemäß § 24 Abs. 5 HPVG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 HPVG führen die Personalräte der Gemeinde Biblis und des Zweckverbandes die Geschäfte weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt wurde. Es ist unverzüglich ein Wahlvorstand zur Durchführung von Neuwahlen zu bestellen.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Sachverhalte auftreten, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, deren Rechtsfolgen im Einzelnen durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, so verpflichten sich die Gemeinde Biblis und der KMB eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen verbunden sind, nicht berührt. Die Vertragsparteien treffen für diesen Fall eine neue Regelung, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) Regelungen, die unterschiedlich ausgelegt werden können, sind so auszulegen, wie sie mit dem Inhalt dieses Vertrages und den diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen am ehesten in Einklang gebracht werden können.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird zum 01.01.2020 wirksam.
- (2) Die übergeleiteten Beschäftigten erhalten – ohne Anlagen – ein Exemplar dieses Vertrages ausgehändigt, ein weiteres Exemplar – ohne Anlagen – wird zur Personalakte genommen und wirkt bezüglich der ihn oder sie betreffenden Teile als Vertrag zugunsten Dritter.

Für die Gemeinde Biblis:

Biblis, den

Felix Kusicka
Bürgermeister

Herbert Ritzert
Erster Beigeordneter

Für den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße:

Bensheim, den

Helmut Sachwitz
Verbandsvorsitzender

Dr. Karl-Josef Kuhn
stellv. Verbandsvorsitzender

Die Personalräte der Gemeinde Biblis und des Zweckverbandes Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße wurden beteiligt und stimmen diesem Personalüberleitungsvertrag zu.

Für den Personalrat der Gemeinde Biblis:

Biblis, den

Burkhard Seib
Personalratsvorsitzender

Anne Gaspar
stellv. Personalratsvorsitzende

Für den Personalrat des Zweckverbandes KMB:

Bensheim, den

Sartorius
Personalratsvorsitzende

Größer
stellv. Personalratsvorsitzender

ANLAGE zum Personalüberleitungsvertrag

Namensverzeichnis der vom KMB zu übernehmenden Beschäftigten gem. § 1 Abs. 2 des Personalüberleitungsvertrages

Unbefristet eingestellte Arbeitnehmer/innen

Vogler, Heiko

Wetzel, Michael

Werr, Kevin

Schievelbein, Christian

Gansmann, Gabriele (Reinigungskraft)